

Covid-19-Newsletter für Leistungserbringerverbände in Mecklenburg-Vorpommern

Ausgabe 4, 20.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter regelmäßig die aktuellsten Informationen über die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die ambulante und stationäre Pflege in Mecklenburg-Vorpommern geben. Wir möchten Sie transparent informieren und Ihnen eine Orientierung geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht auf alle Fragen die entsprechenden Antworten liefern können.

1. Rettungsschirm Pflege - § 150 Abs. 1 und 2 SGB XI

- Die Festlegungen nach § 150 Abs.3 SGB XI zum Antrags- sowie Bearbeitungsverfahren nach § 150 Abs. 1 und 2 wurden vom GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Pflegekassen finalisiert und haben Gültigkeit für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen mit einer Zulassung nach § 72 SGB XI sowie für stationäre Hospize mit einer Zulassung nach § 72 SGB XI.
- Alle wichtigen Informationen zum Verfahren, Antragsformulare sowie eine Übersicht der Zuständigkeiten mit Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes: <https://www.gkv-spitzenverband.de/>

2. Leistungserbringer nach SGB V (nur HKP, psychHKP, SAPV, ambulante Hospizdienste)

- Der Rettungsschirm Pflege umfasst keine Leistungserbringer, die nur einen Vertrag nach SGB V haben.
- Dazu zählen insbesondere Leistungserbringer der HKP (ohne Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI), psychHKP, SAPV und ambulante Hospizdienste.
- Der Gesetzgeber berät dieses Problem aktuell.

3. Kostenerstattung zur Vermeidung von durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte pflegerische Versorgungsengpässe in der häuslichen Versorgung nach § 150 Abs. 5 SGB XI

- Die Pflegekassen können gemäß § 150 Abs. 5 SGB XI nach ihrem Ermessen zur Vermeidung von durch das neuartige Coronavirus SARSCoV-2 im Einzelfall im häuslichen Bereich verursachte pflegerische Versorgungsengpässe, Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge (§ 36) nach vorheriger Antragstellung gewähren. Die Einzelheiten hat der GKV-Spitzenverband in Empfehlungen festgelegt.
- Diese Regelung zielt nicht auf die fehlende teilstationäre oder stationäre Versorgung ab, sondern lediglich auf Versorgungsengpässe in der häuslichen Versorgung. Es handelt sich also nur um einen Kostenerstattungsanspruch nach § 150 Abs. 5 SGB XI, wenn ein Versorgungsengpass durch den Wegfall

eines ambulanten Pflegedienstes entsteht und dieser bspw. durch Mitarbeiter einer Tagespflege aufgefangen wird.

4. RKI-Empfehlung zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- & Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html?nn=13490888

Hier finden Sie neben der Empfehlung auch Musterbögen und Arbeitshilfen zur Erhebung von Erkältungssymptomen und Abwesenheiten sowie Diagnostik, Kommunikation und Maßnahmen bei Mitarbeitenden, pflegebedürftigen Menschen und Dienstleistern für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen.